

Stadt Ebersbach an der Fils

Benutzungsordnung für das Gelände des Schul- und Sportzentrums Raichberg

§1 Zweck der Benutzungsordnung

Das Gelände des Schul- und Sportzentrums Raichberg soll außerhalb der schulischen Nutzung als Spiel- und Bewegungsfläche für Kinder und Jugendliche geöffnet sein. Mit dieser Benutzungsordnung wird ein verträgliches Miteinander unterschiedlicher Interessenlagen herbeigeführt. Da das Gelände von mehreren Seiten frei zugänglich ist, werden seine Außengrenzen wie folgt festgelegt (rote Markierung):



§2 Benutzung

1. Bei der Benutzung des Geländes sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
2. Das Gelände mit seinen Einrichtungen ist pfleglich zu behandeln und ordentlich sowie

aufgeräumt zu hinterlassen.

3. Es ist insbesondere untersagt:

- a) das Gelände mit Mofas, Kraftfahrzeugen, Krafträdern und unter anderem auch elektrischen Fortbewegungsmitteln zu befahren;
- b) Ballspielen, außer auf den dafür ausgewiesenen Sportflächen (Hartplatz, Basketballfeld und Beachvolleyballfeld),
- c) mittels Mobiltelefone (zum Beispiel: Handys), Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten sowie anderen mechanischen oder elektroakustischen Geräten Lärm zu verursachen;
- d) das Gelände mit Hunden zu betreten;
- e) sich im betrunkenen oder Anstoß erregenden Zustand auf dem Gelände aufzuhalten;
- f) alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen;
- g) Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen

4. Im Rahmen des schulischen Betriebs kann von diesen Regelungen abgewichen werden. Im Einzelfall und auf Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen zulassen. Dies gilt jeweils nicht für Buchstaben e).

§3 Benutzungszeiten des Geländes Schul- und Sportzentrum Raichberg

1. Soweit nicht schulische oder städtische Belange der Nutzung entgegenstehen, ist das Gelände ganzjährig zum Spielen für Kinder und Jugendliche bis 21 Jahren freigegeben. Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt.
2. Die Öffnungszeiten des Geländes als Spiel- und Bewegungsfläche werden wie folgt festgelegt: Montag – Sonntag von 9:00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit, spätestens 22.00 Uhr; an Schultagen von 17.30 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit, spätestens 22.00 Uhr.
3. Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten kann der Schulhof oder dessen Einrichtungen vorübergehend geschlossen werden.

§4 Ausnahmen

1. Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung können bei schulischen Belangen die Schulleitung und bei gemeindlichen Belangen die Gemeinde erteilen.
2. Bei schulischen Veranstaltungen und den von der Gemeinde genehmigten Veranstaltungen ist es den Teilnehmern gestattet, das Gelände während des Benutzungsverbotes nach §3 zu benutzen. Diese Ausnahme gilt während der Veranstaltung sowie während eines Zeitraumes von einer Stunde vor Beginn und 30 Minuten nach Ende der Veranstaltung. Dies gilt insbesondere auch für den Sportbetrieb in der Sporthalle.

§5 Aufsicht

1. Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die das Gelände außerhalb des Schulbetriebs benutzen, obliegt den Erziehungsberechtigten.
2. Anordnungen des Aufsichtspersonals, insbesondere der Lehrerinnen und Lehrer, des Hausmeisters sowie von sonstigen Beauftragten der Stadt Ebersbach an der Fils und der Polizei, ist stets unverzüglich Folge zu leisten.
3. Während der Schulzeiten ist die Benutzung und Aufsicht durch die Schul- bzw. Hausordnung der Schule geregelt

§6 Einschränkung des Aufenthaltsrechts

Einzelnen Personen kann der Aufenthalt auf dem Gelände des Schul- und Sportzentrum Raichberg für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie gegen die Benutzungsregeln verstoßen haben.

§7 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen §2, §3, §4 Absatz 2, §5 und §6 dieser Benutzungsordnung verstößt.
2. Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 GemO und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in ihrer jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.
3. Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 4 vorliegt.

§8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntgemacht in Ebersbach an der Fils am 18.07.2022

Fachbereich Bürgerservice und Bildung – Abteilung Sicherheit und Ordnung

Hinweis auf § 4 Abs.4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.